# Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

WST3-A-1667/002-2013 Bearbeiter 02742/9005 Datum

Mag. Viola de Stefani DW: 16137 10.9..2013

Betrifft:

Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion

Eing.: 17.09.2013

Ltg.-**170/T-3-2013** 

R- u. V-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

# Allgemeiner Teil

#### 1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell "9 + 2" in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBI. 7400-0, beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- §14 Abs. 2 (Instanzenzug an den Unabhängigen Verwaltungssenat)
- §15 Abs. 2 lit. a (Landesregierung als zweite Instanz)

#### 2. Soll-Zustand:

Das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBI. 7400-0, soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- §14 Abs. 2: der letzte Satz entfällt.
- §15 Abs. 2 lit. a lautet:
  - "a) Die Abgabenbehörde im Sinne der §§12 und 13 ist der Bürgermeister."

### 3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 8 F-VG.

#### 4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

### 5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

### 6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBI. 7400-0,wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

# 7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

#### 8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBI. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

### 9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

## 10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

# 11. Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:

Der Gesetzesbeschluss hat Abgaben zum Gegenstand und ist unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben (vgl. §9 F-VG).

### **Besonderer Teil:**

# 1. §14 Abs. 2 NÖ Tourismusgesetz 2010:

Aufgrund der umfassenden Neuregelung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 wird die Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungsgerichtshofes als zweitinstanzliche Behörde beseitigt.

# 2. §15 Abs. 2 lit. a NÖ Tourismusgesetz 2010:

Ebenfalls durch die Neuregelung im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 entfallen sämtliche Instanzenzüge, mit Ausnahme derer im eigenen

Wirkungsbereich der Gemeinden. Da es sich im gegebenen Fall jedoch um den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde handelt (vgl. §15 Abs. 1), kann die Landesregierung nicht länger als Berufungsinstanz entscheiden. Die Abgabenbehörde ist demnach der Bürgermeister.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung Dr. Bohuslav Landesrätin